

II-1280 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

18.4.1968

642/J

A n f r a g e

der Abgeordneten T h a l h a m m e r und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend den Entwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1968

-.-.-.-

Die unterfertigten Abgeordneten sehen im folgenden davon ab, auf den Inhalt der einzelnen Regelungen einzugehen, die der vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitete und zur Begutachtung versendete Entwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes enthält. Sie weisen lediglich darauf hin, daß der Gesetzentwurf insgesamt vier völlig verschiedene Sondersteuern einführt (Sonderbeitrag vom Einkommen, Sondersteuer vom Vermögen, Sonderabgabe von alkoholischen Getränken, Sonderabgabe von Kraftfahrzeugen) und die Änderung von fünf verschiedenen Gesetzen vorsieht (Vermögensteuergesetz 1954, Kraftfahrzeuggesetz 1967, Beförderungsteuergesetz 1953, Tabaksteuergesetz 1962, Familienlastenausgleichsgesetz 1967). Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in seiner Stellungnahme vom 16. Oktober 1967 (Zl. 24.666-2/67) zum Entwurf des 1. Abgabenänderungsgesetzes hinsichtlich einer solchen Rechtssetzungsmethode folgendes ausgeführt:

"Gegen die vorgeschlagene Rechtssetzungsmethode, durch ein einziges Gesetz eine Mehrzahl von Gesetzen abzuändern, werden ernste Bedenken angemeldet. Der Entwurf folgt dabei nicht zu billigen Vorbildern aus der Zeit vor dem Jahre 1933, in^{der} hin und wieder gerade auf dem finanziellen Gebiet diese Rechtssetzungsmethode geübt worden ist. Auch beim seinerzeitigen Entwurf des Budgetsanierungsgesetzes 1963 hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst - leider vergeblich - sich ausdrücklich gegen diese Form der Rechtssetzung ausgesprochen. Der gegenständliche Entwurf enthält nicht weniger als acht Novellierungen von Gesetzen, die teils in Form einer Novelle zum Gesetz, teils in der Form einer Abänderung abseits vom Stammgesetz (vgl. Art. IX) gekleidet sind. Eine solche Rechtssetzungsmethode kann vom Standpunkt der Übersichtlichkeit, der leichten Auffindbarkeit und Erkennbarkeit des geltenden Rechtsstoffes, die das rechtsstaatliche Prinzip fordert, nicht gutgeheißen werden."

Es bedarf wohl keines näheren Nachweises, daß diese Erwägungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst auch für den Entwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1968 zutreffen.

642/J

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten betonen nochmals, daß sie im gegebenen Zusammenhang nicht die einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes, sondern ausschließlich die vom Bundesministerium für Finanzen gewählte Rechtssetzungsmethode zur Erörterung stellen. Sie richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1) Beabsichtigen Sie, Herr Bundesminister, den wiedergegebenen rechtspolitischen Auffassungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, die sinngemäß auch auf den Entwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1968 zutreffen, Rechnung zu tragen?

2) (Bei Verneinung der Frage 1:) Aus welchen Erwägungen können Sie sich dieser Auffassung nicht anschließen?

-.--.-